



Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/3719

A09

18. März 2025

Seite 1 von 6

Telefon 0211 871-3436

Telefax 0211 871-

für die Mitglieder
des Innenausschusses

Sitzung des Innenausschusses am 20.03.2025
Antrag der Fraktion der SPD vom 10.03.2025
**Schriftlicher Bericht zum TOP „Werden Missbrauchsdarstellungen
im Darknet konsequent gelöscht?“**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Innenausschusses des Landtags über-
sende ich den schriftlichen Bericht zu dem Tagesordnungspunkt „Werden
Missbrauchsdarstellungen im Darknet konsequent gelöscht?“.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Reul MdL

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz



Schriftlicher Bericht
des Ministers des Innern
für die Sitzung des Innenausschusses am 20.03.2025
zu dem Tagesordnungspunkt
„Werden Missbrauchsdarstellungen im Darknet konsequent ge-
löscht?“

Antrag der Fraktion der SPD vom 10.03.2025

Die Polizei NRW legt einen Schwerpunkt auf die Bekämpfung von Sexualdelikten zum Nachteil von Kindern und Jugendlichen. Eine besondere Herausforderung in diesem Deliktsbereich ist die Verfügbarkeit von Darstellungen des sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen, die über Darknet-Plattformen geteilt werden. Ziel der Polizei NRW ist dabei, eine nachhaltige Verfügbarkeitsreduzierung und Löschung von Missbrauchsabbildungen zu erreichen.

Die Komplexität der polizeilichen Aufgabenwahrnehmung geht weit über bloße Löschmaßnahmen hinaus. Die Betreiber von einschlägigen Darknet-Plattformen und Filehosting-Diensten entwickeln ständig neue Sicherheitsvorkehrungen, um automatisierte Löschmaßnahmen zu verhindern. Abhängig vom Speicherort inkriminierter Inhalte im Internet sind zudem teilweise erhebliche technische Hürden sogenannter Hidden-Services und des Darknets - etwa durch Verschleierung des tatsächlichen Serverstandortes und -betreibers oder Netzwerkisolationen und -verschlüsselungen - durch die Ermittlungsbehörden zu bewältigen.



Neben diesen technischen Hürden ist eine Löschung inkriminierter Dateien - ohne vorherige strafrechtliche Bewertung und Sicherung - insbesondere mit Blick auf das Legalitätsprinzip unzulässig. Eine sofortige und ohne Bewertung durch Strafverfolgungsbehörden erfolgende Löschung durch Diensteanbieter birgt darüber hinaus das Risiko, dass bestehende Gefahrenüberhänge nicht erkannt werden und andauernde Missbrauchshandlungen weder beendet noch gerichtsverwertbar verfolgt werden können.

Die Ermittlungsbehörden in Nordrhein-Westfalen arbeiten daher zielgerichtet im Rahmen der gesetzlichen, strukturellen und organisatorischen Bedingungen daran, die entsprechenden Arbeitsprozesse kontinuierlich anzupassen und zu verbessern. Hierzu stehen sie im engen Austausch mit den Ermittlungsbehörden der Länder und des Bundes. In länderübergreifenden Gremienbefassungen wurde daher ein fortlaufend anzupassender bundesweiter Melde- und Löschprozess erarbeitet, um eine nachhaltige Verfügbarkeitsreduzierung und Löschung von Missbrauchsabbildungen zu erreichen.

Der Löschprozess wird insoweit fortlaufend evaluiert und optimiert. So entwickelt das Bundeskriminalamt aktuell eine leistungsstarke Melde- und Löschplattform, die den Polizeibehörden in Bund und Ländern voraussichtlich im Sommer 2025 zur Verfügung steht. Über diese Plattform können die Strafverfolgungsbehörden in sehr hoher Anzahl automatisierte Löschanregungen zu den ihnen bekannt gewordenen Links an die Hostingprovider versenden.

Neben dem bundesweiten Melde- und Löschprozess veranlassen die ermittlungsführenden nordrhein-westfälischen Polizeidienststellen erforderlichenfalls die Löschung beim jeweiligen Provider, unmittelbar nachdem



alle notwendigen Ermittlungsmaßnahmen, insbesondere Beweissicherungen von Missbrauchsabbildungen sowie mit derartigen Abbildungen verknüpften Links, durchgeführt wurden.

Seite 4 von 6

Die Verfügbarkeitsreduzierung durch den beschriebenen Löschmodus wird zudem durch konsequente Ermittlungen gegen die Betreiber der Darknet-Plattformen und potentielle Missbraucher, die Identifizierung der Opfer und die Sicherung von Beweismitteln forciert.

Zu der Frage, welche Ursachen für die im Bericht von Panorama und STRG_F genannten Defizite beim Löschen von Missbrauchsdarstellungen verantwortlich sind, hat mir das Ministerium der Justiz mit Schreiben vom 12.03.2025 folgende Informationen zur Verfügung gestellt:

„Der Leitende Oberstaatsanwalt in Köln, bei dem mit dem operativen Teil der Zentral- und Ansprechstelle Cybercrime Nordrhein-Westfalen (ZAC NRW) unter anderem die Task Force zur Bekämpfung des Kindesmissbrauchs und der Verbreitung von Kinderpornographie in digitalen Medien angesiedelt ist, hat dem Ministerium der Justiz aus Anlass der Kleinen Anfrage 5103 (LT-Drs. 18/12820) unter dem 20.02.2025 im Wesentlichen berichtet, der Zeitpunkt der Löschung von Missbrauchsdarstellungen durch die Ermittlungsbehörden unterliege je nach Lage des Einzelfalls gegebenenfalls strafprozessualen Einschränkungen mit Blick auf die Beweissicherungsinteressen. Wesentliche organisatorische Hinderungsgründe seien – die verfahrensbezogene Zulässigkeit der Löschung unterstellt – vor allem in den verfügbaren Personalressourcen angelegt. Trotz eines hohen Personaleinsatzes müsse mit Blick auf den Umfang der in einzelnen Verfahren gesicherten Beweismittel eine Priorisierung der Ermittlungshandlungen vorgenommen werden. Da-



her liege der Schwerpunkt laufender Ermittlungen – auch im Interesse des Kinder- und Jugendschutzes – zunächst auf der Ermittlung und Verfolgung von Beschuldigten sowie der Auswertung sichergestellter Daten, da nicht ausgeschlossen werden könne, dass sich im Rahmen einer Datenauswertung Hinweise auf noch andauernde Missbrauchshandlungen ergeben.“

- Zu der Frage, (1.) welche technischen und personellen Ressourcen für ein effektives Löschen von Missbrauchsdarstellungen erforderlich sind, (2.) wie die Landesregierung die Einschätzung von Panorama und STRG_F bewertet, dass dieses Vorgehen bereits mit relativ geringem Personalaufwand effektiv durchgeführt werden könnte sowie (3.) welchen Beitrag dabei auch der Einsatz von Künstlicher Intelligenz leisten könnte,

- hat mir das Ministerium der Justiz mit Schreiben vom 12.03.2025 folgende Informationen zur Verfügung gestellt:

„Es wird zunächst auf die Antwort auf die Teilfrage 1 Bezug genommen. Eine generalisierende Bewertung liegt danach nicht nahe, weil stets sämtlichen Umständen des jeweiligen Einzelfalls Rechnung zu tragen ist. Für den Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz kommt hinzu, dass die Entscheidungshoheit über die Ermittlungen allein bei den inhaltlich unabhängigen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten des Landes liegt.

Der Generalstaatsanwalt in Köln hat dem Ministerium der Justiz unter dem 21.02.2025 berichtet, dass die ZAC NRW im Rahmen ihrer Forschungszuständigkeit die Entwicklung einer Künstlichen Intelligenz zur automatisierten Erkennung inkriminierten Bild- und Videomaterials vorangetrieben habe. Derzeit erfolge gemeinsam mit dem Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen in dem Projekt



JAIF (Joint AI Force) die abschließende Evaluation verschiedener,
bereits praxisnaher KI-Implementierungen.“